

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forst-

Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff rentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Weissen Nr. 28014

Nr. 32

Sonntag den 8. Februar 1920

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brotversorgung.

Nachdem von der Reichsgetreidestelle der Ausmahlungsatz des Getreides sowohl für Roggen als auch für Weizen auf 90% festgesetzt und die Mehlmahlung für die versorgungsberechtigte Bevölkerung vom 9. Februar 1920 ab auf 200 g auf den Tag und Kopf herabgesetzt worden ist, macht sich eine Neufestsetzung der Backvorschriften sowie der Mehl- und Brotpreise und eine Herabsetzung der Wochentopf-Brotmenge erforderlich. Nach Gehör des Ernährungsausschusses wird daher für das Gebiet des Kommunalverbandes Weissen Stadt und Land mit Wirkung vom 9. Februar 1920 folgendes bestimmt:

I. Backvorschriften.

- für die Zeit vom 9. Februar 1920 ab wird das Mischungsverhältnis für die Herstellung von Schwarzbrot wie folgt festgesetzt:
80 Teile Roggenmehl,
20 Teile Weizenmehl.
- Die Bäcker haben aus 100 Pfund Mehl mindestens 136 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierfür eine entsprechende Zahl Brotmarken abzuliefern. Der Verlust infolge von Schwund, Verstaubung usw. ist hierbei bereits berücksichtigt.

II. Mehlpreise.

- Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den Doppelzentner Mehl, frei Bäckerhaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt ab 9. Februar 1920
58,00 Mark für Roggenmehl,
63,75 Mark für Weizenmehl.

4. Von den Bäckern und Mehlhändlern ist vom 9. Februar 1920 ab für den Doppelzentner Mehl gelegentlich der Ausstellung der Mehlbezugscheine die zur Deckung der Ablieferungsprämien für die Landwirte bestimmten und an die Reichsgetreidestelle abzuführende Prämiengebühr in Höhe von 31,20 Mark (bisher 35,00 Mark), die zur Deckung der veranschlagten Druschprämien erforderliche Lieferungszuschlagsgebühr in Höhe von 8 Mark (bisher 9 Mark) und die Mehlbezugscheingebühr wie bisher in Höhe von 1 Mark an den Kommunalverband zu entrichten.

Wie bisher, erhalten auch künftig diejenigen Bäcker, die einen Gesellen beschäftigen, auf 1 Doppelzentner Mehl 1,50 Mark Lieferungszuschlagsgebühr zurückvergütet und haben ferner diejenigen Bäcker, die keinen Gesellen beschäftigen, zum Ausgleich der Unkosten, die den Bäckern erwachsen, welche Gesellen eingestellt haben, folgende Sondergebühr bei Ausstellung der Mehlbezugscheine zu entrichten:

- 4,00 Mark für den Doppelzentner Mehl, wenn sie nach dem letzten vierteljährlichen Durchschnitt eine Mehlmenge von wöchentlich über 20 bis 25 Zentner verbacken oder umsetzen,
- 2,00 Mark für den Doppelzentner Mehl, wenn sie nach dem letzten vierteljährlichen Durchschnitt eine Mehlmenge von wöchentlich über 15 bis einschließlich 20 Zentner verbacken oder umsetzen.

5. Die Mehlhöchstpreise, welche Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, und wie sie unter II 5a bis c der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1919 festgesetzt sind, bleiben bis auf weiteres bestehen. Der Bezug von Mehl durch die versorgungsberechtigten und Selbstversorger von den Mühlen und Mühlenbäckereien bleibt auch weiterhin verboten.

III. Brotgewicht und Brotpreise.

Vom 9. Februar 1920 ab können Brote zu 5 Pfund 400 g = 1900 g und zu 3 Pfund hergestellt werden.

Von demselben Tage ab betragen die Brotpreise für Schwarzbrot

0,55 Mark für 1 Pfund Brot,
1,05 " " 2 " "
1,55 " " 3 " "
1,95 " " 3 " 400 g Brot.

Der Höchstpreis für eine Semmel im Gewichte von 70 bis 75 g beträgt auch weiterhin 12 Pfg.

IV. Wegen Herstellung eines besonderen Krankengebäcks erfolgt noch besondere Bekanntmachung.

V. Grundration.

Mit Wirkung vom 9. Februar 1920 ab wird die Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums bis auf weiteres auf wöchentlich 1900 g Brot festgesetzt.

Demzufolge dürfen auf die vom Kommunalverband Weissen Stadt und Land in Form von Brotmarkenheften ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben und bezogen werden:

- auf einen ganzen, über 4 Pfund Brot lautenden Brotmarkenbogen künftig:
1900 g Schwarzbrot oder
1500 g Weißbrot oder
1200 g Mehl,
- auf je eine Brotmarke aus dem Brotmarkenheft über 1 Pfund Schwarzbrot oder 375 g Weißbrot oder 300 g Mehl künftig:
die auf der Brotmarke aufgedruckte Menge Brot oder Mehl,
- auf je eine kleine Marke über 100 g Brot künftig:
80 g Schwarzbrot oder
75 g Weißbrot oder
60 g Mehl.

VI. Selbstversorgerration.

Hinsichtlich der Herabsetzung der den Selbstversorgern zustehenden Getreidemenge sind die Verhandlungen bei den zuständigen Stellen noch nicht abgeschlossen.

Bekanntmachung erfolgt daher später. Zunächst darf der auf dem Selbstversorgerbogen Februar 1920 befindliche Klebezugschein infolge des veränderten Ausmahlungsatzes nur mit 720 g Kleie beliefert werden.

VII. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der §§ 61, 80, 81 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 bezw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Weissen, den 5. Februar 1920. Nr. 141 II E.
Kommunalverband Weissen Stadt und Land.
(Die Amtshauptmannschaft.)

Brotmarkenausgabe.

I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

Nachdem die Reichsgetreidestelle die Mehlmahlung auf 200 g auf den Tag und Kopf herabgesetzt hat, und das Wirtschaftsministerium teilweise auch hinsichtlich der Wochentration für die Kinder eine Änderung angeordnet hat, haben für die Zeit vom 16. Februar bis 9. Mai 1920 zu erhalten:

- Kinder im 1. Lebensjahr wöchentlich 1 Pfd. Schwarzbrot,
- Kinder im 2., 3., 4., 5. und 6. Lebensjahr wöchentlich 3 Pfund Schwarzbrot, also ein Brotmarkenheft, aus dem die rechte Hälfte (die 5 kleinen Abschnitte) von jedem Blatt entfernt ist,
- alle übrigen Personen wöchentlich 1900 g Schwarzbrot. Die unter c in Frage kommenden Personen haben ein vollständiges Brotmarkenheft zu erhalten. Die Minderbelieferung erfolgt durch die Brotverkaufsstellen.

II. Selbstversorger.

Für die Selbstversorger werden die Brotmarkenbogen für März, April und Mai 1920 ausgegeben. Ihre Umwertung bleibt vorbehalten.

III. Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen

werden den Gemeindebehörden wieder durch die Druckerei Klinitz und Sohn in Weissen zugehen. Einzigiger Mehrlbedarf ist bei der Amtshauptmannschaft anzumelden.

Weissen, am 5. Februar 1920. Nr. 127 II E.
Kommunalverband Weissen Stadt und Land.
(Die Amtshauptmannschaft.)

Grumbach.

Die Auszahlung der Rohleihen an Minderbemittelte erfolgt von Montag den 9. Februar bis Mittwoch den 11. Februar nur vormittags im Gemeindegemeindeamt. Die bis 11. Februar nicht abgeholten Beihilfen werden der Kassenkasse überwiesen.

Grumbach, am 6. Februar 1920. Der Gemeindevorstand.

Deutsche Geschlossenheit in der Auslieferungsfrage.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- * Hindenburg und Bundesrat lassen erklären, daß auch sie keineswegs bereit sind, sich der Entente freiwillig zu stellen.
- * Die Anfrage gegen den Kriegsdienst der Erbherrn verurteilt, lautet auf Wiederverbot. Der Prozess beginnt voraussichtlich am 21. Februar.
- * Die Reichsregierung läßt für 20 Millionen Mark neue Seigniorienanleihe ausgeben.
- * Meldungen aus Paris besagen, daß die Auslieferungsfrage noch nicht vollständig ist und weitere Diskussionen würden.

Was nun?

Weitere Auslieferungsfragen folgen.

Die Reichs- und Staatsstellen, die gesamte deutsche Presse gleich welcher Partei und mit ihnen das deutsche Volk sind sich einig, daß die schmachvolle Zustimmung der Auslieferung an die Entente eine glatte Unmöglichkeit und darum abzulehnen ist. Das steht einmündig fest, nicht aber, was nun geschehen muß, um diesem einmündigen Willen der deutschen Nation Geltung zu verschaffen. Das muß im Augenblick

weder die Regierung noch sonst jemand, es wird vielmehr wesentlich davon abhängen, was die Entente weiter in der Angelegenheit unternehmen wird, nachdem ihr — hoffentlich — jenes Bewußtsein kommt, was sie mit ihrer Forderung angerichtet hat. Darüber liegen im Augenblick nur unbestimmte Nachrichten vor, die wir nachstehend registrieren wollen. Woran die eine, daß "Lavas" halbamtlich meldet, der ersten Auslieferungsliste würden noch weitere folgen, sobald durch die Bestimmung der Angehörigen die übrigen Wirtschaftigen festgesetzt seien. "Lavas" ist also nicht etwa unannehmbar, daß Blücher mit Hindenburg, Luden-